



Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bickenbach

Inhalt

Teil I Allgemeines	2
§ 1 Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, Vorsitz	2
Teil II Beigeordnete	2
§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen.....	2
§ 3 Anzeigepflicht	2
§ 4 Treupflicht.....	3
§ 5 Verschwiegenheitspflicht	3
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	3
Teil III Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	3
§ 7 Einberufen der Sitzungen.....	3
§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten	4
III. Verhandlungsgegenstände	5
§ 9 Vorlagen.....	5
IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes	5
§ 10 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit.....	5
§ 11 Sitzungen	5
§ 12 Beratung und Abstimmung.....	6
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung.....	7
§ 14 Niederschrift.....	7
V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien	8
§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis.....	8
VII. Schlussvorschriften	8
§ 16 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung.....	8
§ 17 Inkrafttreten	9

Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes
der Gemeinde Bickenbach

Satzung vom:	Betroffene §§:	Veröffentlicht am:	In Kraft getreten am:
Ursprüngliche Fassung vom 16.11.1981	Neufassung	entfällt	XX.04.2026

Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bickenbach

Teil I Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, Vorsitz

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Vorsitz, dem oder der ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten und weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Gemeinde Bickenbach in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist.

Teil II Beigeordnete

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindevorstandes, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Fernbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Beigeordnete haben während der Dauer ihres Amtes - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres - die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche

Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

- (2) Beigeordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.
- (3) Besteht gemäß § 25 HGO ein Widerstreit der Interessen bei einem Verhandlungsgegenstand, hat das betroffene Mitglied des Gemeindevorstandes dies beim Vorsitzenden anzuzeigen und darf an den Beratungen und der Abstimmung nicht teilnehmen und muss den Tagungsraum verlassen.

§ 4 Treupflicht

- (1) Beigeordnete sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Beigeordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte Angelegenheiten
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 2 - § 5 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Gemeindevorstand an, der beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

Teil III Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

§ 7 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Gemeindevorstand regelmäßig nach Maßgabe der anfallenden Geschäfte zu einer Sitzung

einberufen. Der Gemeindevorstand tagt in der Regel montags um 18:30 Uhr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Gemeindevorstand auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeindevorstandes schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellende Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Beigeordneten. Die Schriftform wird in der Regel durch die elektronische Form ersetzt. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Gemeindevorstandes anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Beigeordneten nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
- (2) Die Beigeordneten erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.
- (3) In Personalangelegenheiten ist der Gemeindevorstand für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.
- (4) Die Geschäftsstelle des Gemeindevorstandes ist die Abteilung A der Gemeindeverwaltung - Sekretariat der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- (5) Die Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Amte ist im Falle seiner Verhinderung die oder der Erste Beigeordnete. Die weitere Vertretungsreihenfolge wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes festgelegt.

III. Verhandlungsgegenstände

§ 9 Vorlagen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Gemeindevorstand die Vorlagen der Verwaltung vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

IV. Sitzungen des Gemeindevorstandes

§ 10 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Gemeindevorstand die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Mitglieder des Gemeindevorstands zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 11 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeindevorstands finden in Präsenz statt.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindevorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen. Die Gemeinde hat – mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Fälle – auf Verlangen eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes die Teilnahme an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung zu ermöglichen.
- (3) Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder des Gemeindevorstands gelten als anwesend im Sinne von § 68 Abs. 1 S. 1 HGO.

- (4) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Die zugeschalteten Mitglieder des Gemeindevorstands haben ihrerseits sicherzustellen, dass sie sich während der Sitzung in einem akustisch abgeschlossenen und vertraulichen Umfeld befinden, so dass unbefugte Dritte keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzung erlangen können.

Die Mitglieder des Gemeindevorstands müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse

- (5) Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:
- in der ersten Sitzung des Gemeindevorstands
 - bei Wahlen nach § 55 HGO
 - Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt
 - Beratung und Beschlussfassung über Bauleitplanungen
 - Sitzungen außerhalb des Rathauses.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeindeverwaltung und sachverständige Personen (z.Bsp. Planer und Planerinnen, ...) zu Tagesordnungspunkten hinzuziehen, zu denen sie einen fachlichen Bezug haben. Die Hinzuziehung kann auch durch Bild-Ton-Übertragung erfolgen.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Gemeindevorstand kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO (Widerstreit der Interessen) hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben. Bei der Bild-Ton-Übertragung kann auch ein digitales Handzeichen verwendet werden.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.

- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Gemeindevorstandes. Jede und jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten /Tagesordnungspunkte, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede oder jeder Beigeordnete sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich.
- (3) Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.
- (4) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (5) Die Beigeordneten sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 5 Tagen nach Übermittlung der Niederschrift bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand in der nächsten Sitzung.
- (6) Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übermittelt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.
- (7) Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Gemeindevorstandes an den Sitzungen der gemeindlichen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse für den Gemeindevorstand. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Gemeindevorstandes. Er kann andere Mitglieder des Gemeindevorstandes damit beauftragen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sollen an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse regelmäßig teilnehmen (§ 59 HGO).

VII. Schlussvorschriften

§ 16 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Gemeindevorstand.
- (3) Der Gemeindevorstand kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für den Gemeindestand der Gemeinde Bickenbach vom 16.11.1981 und alle bisherigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bickenbach, den 11.05.2026

Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Bickenbach

gez. Markus Hennemann
Bürgermeister